



Abweichungen und Ergänzungen zu den Technischen Richtlinien

der Messe Düsseldorf GmbH

für Ausstellende & Stände auf dem Messegelände Düsseldorf (Stand: 10.03.2026)

Die Technischen Richtlinien der Messe Düsseldorf GmbH sind von allen Ausstellenden und deren Vertragsparteien in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Einzusehen sind die Unterlagen auf der Homepage der Messe Düsseldorf GmbH oder unter diesem Link: [Technische Richtlinien](#)

Im Falle einer Nichtübereinstimmung gelten vorrangig die in diesem Dokument genannten Regelungen. Die Abschnitte sind identisch zu der Nummerierung der Technischen Richtlinien der Messe Düsseldorf GmbH benannt.

Wichtig: Für den gesamten Vorbereitungsprozess (inkl. der Bewerbungsphase) und die Umsetzung (inkl. des Auf- und Abbauzeitraum und der Veranstaltungstage) sind Mitarbeitende des Vereins 40. Deutscher Evangelischer Kirchentag Düsseldorf 2027 e.V. (nachfolgend Kirchentag genannt) die Ansprechpersonen für alle Ausstellenden. Diese koordinieren alle Freigaben und Genehmigungen, sowie weitere Abstimmungen, in Absprache mit der Messe Düsseldorf GmbH.

Eine Bestellung von kostenpflichtiger Mietausstattung (z. B. Mobiliar und andere Ausstattungsgegenstände) ist nach Bewerbungsschluss über das vom Kirchentag bereitgestellte, digitale Formular (Technikfragebogen) möglich; benötigte Möbel und Materialien (Hinweise siehe TR, Absatz 4.4.1.1) dürfen auch von jeder Gruppe selbst mitgebracht werden. Alle Installationsanschlüsse an die Versorgungsnetze und das Verlegen von Leitungen außerhalb des Standes sowie in messeeigenen Kanälen und Schächten werden nur durch die vom Kirchentag oder der Messe Düsseldorf GmbH zugelassenen Servicepartner ausgeführt und verändert.

4.2 Standbauprüfung

Ab einer Grundfläche von 96 m² bei Kooperationen oder einer Bauhöhe über 2,5 m, Sonderaufbauten oder Sonderkonstruktionen und Exponaten über 4 m Höhe müssen folgende Unterlagen in digitaler Form (PDF) 10 Wochen vor Veranstaltungsbeginn (22.02.2027) beim Kirchentag per E-Mail (markt@kirchentag.de) zur Freigabe eingereicht werden:

- Baubeschreibung mit Angaben zu den verwendeten Materialien
- Falls vorhanden: Bilder/Fotos von vorherigen Veranstaltungen
- vermasste Standbauzeichnungen (Grundriss, Ansichten)

Ein grundsätzlicher Anspruch auf Freigabe besteht nicht.

4.3 Bauhöhen

Die Standardhöhe für Aufbauten beträgt 2,50 m über OKF (Oberkante Fußboden) und darf nur nach Absprache und Einverständnis des Kirchentages überschritten werden. Diese Standbauhöhe gilt generell für alle Aufbauten inklusive Werbeträger aller Art. Punktueller Überschreitungen von Exponaten können zulässig sein, wenn sie im Vorfeld beim Kirchentag angemeldet und genehmigt wurden. Die lichte Höhe von Durchgängen unter Blenden oder anderen Elementen innerhalb der Standfläche muss mindestens 2,20 m betragen.

Beim Markt der Möglichkeiten darf eine Bauhöhe von maximal 4 m nicht überschritten werden, bei der Messe im Markt ist die maximale Bauhöhe 5 m.

4.4.1.5 Luftballons

Die Verwendung von Luftballons, die mit brennbarem Gas gefüllt sind, ist in den Hallen und im Freigelände verboten. Mit Sicherheitsgas gefüllte Ballons, die statisch fest verankert sind und sich



innerhalb der Standgrenzen im Rahmen der maximalen Bauhöhe befinden, müssen vom Kirchentag genehmigt werden. Das Verteilen von Luftballons ist nicht gestattet.

4.7.3 Eingriffe in die Bausubstanz/4.7.4 Hallenfußböden

Hallenteile, technische Einrichtungen und alle angemieteten Standbauteile, dürfen nicht beschädigt, verschmutzt oder auf andere Art verändert werden (z.B. Bohren, Nageln, Schrauben). Auch das Streichen, Tapezieren und Bekleben ist nicht gestattet.

Teppiche und andere Fußbodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen und dürfen nicht über die Standgrenzen hinausragen. Bodenbeläge in den Ausstellungsständen dürfen nur mit Klebeband fixiert werden, welches wieder rückstandsfrei zu entfernen ist.

Kosten, die bei einer zusätzlichen Reinigung, Entsorgung oder Wiederherstellung entstehen, werden an die Ausstellenden weiterverrechnet.

4.7.5 Abhängungen

Abhängungen von der Hallendecke sind für Ausstellende & Stände nicht möglich.

4.7.7 Deckenkonstruktionen bei Standbauten

Geschlossene Decken bis 30 m² pro Stand, jedoch nicht mehr als 30 % der Standfläche, dürfen mit einem als Kompensationsmaßnahme angebrachten Rauch- oder Wärmedifferenzialmelders (je nach Ausstattung) ausgeführt werden. Wenn Stände verdunkelt werden oder eine geschlossene Decke haben, ist eine Kennzeichnung der Rettungswege/Ausgänge mit Rettungszeichenleuchten vorzusehen.

Alle Standabdeckungen (inkl. Pavillons) sind dem Kirchentag als Sonderkonstruktion anzuzeigen.

4.7.8 Werbemaßnahmen und Präsentationen

Werbliche Aktionen sind nur auf der eigenen Standfläche zulässig. Dazu gehören z.B. sowohl das Verteilen oder Aushängen von Werbeschriften, Aufstellen von Werbeaufbauten und die Durchführung von Befragungen, sowie gewerbliche Tätigkeiten wie das Anbieten von Waren und Dienstleistungen jeder Art und die Entgegennahme von Aufträgen.

5.3 Elektroinstallation/5.4 Wasser- und Abwasserinstallation

Aus sicherheits- und brandschutztechnischen Gründen sind am Ende eines jeden Veranstaltungstages beim Verlassen des Standes alle Verbraucher aus- und abzuschalten.

Ausnahme: Notbeleuchtung und sicherheitstechnische Anlagen, Kühlschränke, Computer und Server, die für die Standtechnik notwendig sind oder bei denen ein Neustart mit großem Aufwand verbunden ist.

5.5 Druckluftinstallation

Ein Druckluftnetz und eine Gasversorgung stehen für Ausstellende & Stände nicht zur Verfügung.

5.7 Verwendung von Druckgasen, Flüssiggasen und brennbaren Flüssigkeiten

Die Lagerung und Verwendung von Druck- und Flüssiggas in den Messehallen und auf dem Gelände ist verboten. Das Verwenden von offenem Feuer (auch Kerzen), anderen Brennstoffen, sowie Geräte mit Rauchentwicklung, sind unzulässig.

Die Ausstellungshallen sind mit Brandmelde- bzw. Feuerlöschanlagen ausgerüstet.